

Beantwortung

zu DS 9280

Anfrage der AfD-Fraktion:**Kosten und Umsetzung der Vollstreckung von Forderungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg via „Beitragservice“ (GEZ) in der Stadt Falkensee****Frage 1:****Wie viele Vollstreckungsersuchen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 bearbeitet? Wie viele sind es im aktuellen Jahr? Bitte schlüsseln Sie alle Zahlen nach den jeweiligen Jahren getrennt auf.****Beantwortung:**

Anzahl der GEZ-Vollstreckungsersuchen

lfd. Jahr 2026:	276 (37,10 % der neuen Vollstreckungsfälle per 12.05.2026)
2025:	601 (28,82 %)
2024:	635 (23,07 %)
2023:	534 (25,72 %)
2022:	388 (24,42 %)
2021:	412 (21,88 %)

Frage 2:**Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Vollstreckung der Stadt?****Beantwortung:**

Die Vollstreckungshilfe richtet sich nach § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

Frage 3:**Kann die Stadt die Vollstreckung ablehnen oder auf andere Behörden übertragen, wenn keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind?****Beantwortung:**

Gemäß § 17 VwVGBbg ist die Vollstreckungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Frage 4:**Welche Gesamtkosten entstehen der Stadt jährlich durch die Bearbeitung von Vollstreckungshilfeersuchen des „Beitragservice“ (GEZ)? Bitte getrennt nach Personal- Sach- und IT-Kosten für die vorgenannten Jahre ausweisen.****Beantwortung:**Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024 lt. KGSt:
59.300 € Personalkosten EG8, 9.700 € Sach- und IT Kosten**Frage 5:****In welcher Höhe werden diese Kosten durch Vollstreckungsgebühren und Auslagen refinanziert?****Beantwortung:**

Die Erhebung/die Berechnung der Vollstreckungskosten erfolgt auf Grundlage der Brandenburgischen Kostenordnung-BbgKostO in der jeweils geltenden Fassung.

Beantwortung

zu DS 9280

a) Reicht die derzeitige Regelung der Brandenburgischen Kostenordnung (BbgKost0) zur Kostendeckung aus?

Dies ist abhängig, von den jeweils im Einzelfall notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen und kann pauschal so nicht beantwortet werden.

b) Falls nein, welche Maßnahmen werden derzeit in der Kommune ergriffen, um eine vollständige Refinanzierung sicherzustellen?

Da es sich bei der Kostenordnung um ein Landesgesetz handelt, muss sich die Stadt an die darin festgesetzten Kostensätze halten. Eigenständige Refinanzierungsmaßnahmen sind nicht zulässig.

Frage 6:

Erhält die Stadt vom „Beitragsservice“ (GEZ) Vergütungen oder anderweitige Zahlungen für die für diesen durchgeführte Vollstreckungsverfahren? Wenn ja, was ist die jeweilige Zahlungsgrundlage und wie werden die jeweiligen Beträge berechnet?

Beantwortung:

Die Vollstreckungsgebühren und -auslagen berechnen sich nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO).

Diese werden gemeinsam mit der GEZ-Forderung bei dem Schuldner/bei der Schuldnerin vollstreckt. Ist eine Beitreibung nicht möglich, werden diese Kosten dem Beitragsservice (GEZ) mit Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

Frage 7:

Wie viele Personen (in Vollzeitäquivalenten) sind in der Kommune mit der Vollstreckung von Rundfunkbeitragsforderungen beschäftigt, und wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Beantwortung:

Es ist kein Mitarbeitender ausschließlich für die Bearbeitung der GEZ-Ersuchen zuständig. Die GEZ-Ersuchen werden vielmehr entsprechend der internen Zuständigkeitsregelung (Anfangsbuchstabe des Nachnamens) von dem jeweiligen Vollstreckungsmitarbeitenden bearbeitet.

Für diese Tätigkeiten sind 4 Vollstreckungsmitarbeitende im Innen- und Außendienst in Vollzeit tätig. In den letzten 5 Jahren ist hier keine merkliche Veränderung eingetreten.

Da durchschnittlich im Jahr ca. 25 % aller neuen Vollstreckungsfälle GEZ-Ersuchen sind, entspricht dies ungefähr 1 Vollzeitstelle.

Frage 8:

Wie beurteilt die Kommune die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der derzeitigen Vollstreckungspraxis, insbesondere im Hinblick auf möglicherweise entstehende Defizite?

Beantwortung:

Es wird bei sämtlichen Vollstreckungsmaßnahmen auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geachtet. Sämtliche Maßnahmen werden nur insoweit ergriffen, wie sie zur Durchsetzung berechtigter Forderungen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Beantwortung

zu DS 9280

Frage 9:

Plant die Kommune Änderungen in der Organisation oder Durchführung der Vollstreckung, um personelle oder finanzielle Ressourcen zu entlasten?

Beantwortung:

Nein

Frage 10:

Überprüft und dokumentiert die Stadt das ordnungsgemäße Vorliegen aller für die jeweilige Vollstreckung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen oder vollstreckt die Stadt wie in dem eingangs genannten Gerichtsverfahren angegeben ebenfalls auf Zuruf des „Beitragsservice“ (GEZ) per Excel-Liste?

Beantwortung:

Es wird grundsätzlich durch den jeweiligen Vollstreckungsmitarbeitenden vor Beginn der Vollstreckung geprüft, ob das Vollstreckungsersuchen die in § 4 Abs. 2 VwVG Bbg genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Die Vollstreckbarkeit der Forderung muss durch den Beitragsservice (GEZ) in dem jeweiligen Ersuchen versichert/bescheinigt werden.

Nur wenn die ordnungsgemäßen Voraussetzungen und gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, erfolgt eine Bearbeitung des Ersuchens.

Die Vollstreckungsersuchen liegen jeweils in digitaler (verschlüsselter) und gleichzeitig in Papierform vor, sodass eine ordnungsgemäße Dokumentation erfolgt.

Eine Vollstreckung auf „Zuruf“ erfolgt in keinem Fall.

Frage 11:

Was unternimmt die Stadt, wenn bei der Prüfung auf das ordnungsgemäße Vorliegen ALLER rechtlich gebotenen Voraussetzungen Probleme erkannt werden?

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Frage 10

Frage 12:

Sofern bei Punkt 10 das Letztere (Vollstreckungen per Excel-Liste) zutrifft: Wie viele Vollstreckungen wurden auf dieser Basis innerhalb des aktuellen Verjährungszeitraumes (2022-2025) durchgeführt? Wie viele sind es bis jetzt in 2026? Bitte geben Sie Anzahl und Gegenwert der Verfahren an, getrennt nach den jeweiligen Jahren.

Beantwortung:

Siehe Beantwortung zu Frage 10

Frage 13:

Wurden für eventuell zum Thema „Beitragsservice“ (GEZ) anstehende Gerichtsverfahren oder anderweitig entstehende Rückzahlungsverpflichtungen bereits Rückstellungen in der Haushaltssatzung gebildet? Wenn ja, welche, für wie viele konkrete Fälle und in welcher Höhe? Bitte geben Sie die Zahlen getrennt nach den zuzuordnenden Jahren an.

Beantwortung:

Nein

Frage 14:

Hat die Stadt mit dem „Beitragsservice“ (GEZ) Haftungs- und/oder Schadenausgleichsregelungen für den Fall vereinbart, dass sich in dessen Auftrag durch die Stadt durchgeführte Vollstreckungsverfahren im Nachhinein als illegal oder rechtlich nicht vollständig korrekt herausstellen? Wenn ja: Wurde dabei auch berücksichtigt, dass der „Beitragsservice“ (GEZ) der Stadt jeweils ALLE aufgelaufenen Bearbeitungs- und Systemkosten etc. vollständig ersetzt?

Beantwortung:

Nein